



Wartungsvertrag für Abwasserbehandlungsanlagen

zwischen dem Auftraggeber:

Tel:	
Mobil:	
E-Mail:	

und dem Auftragnehmer:

Lauterbach Wartungsservice GmbH	
Industriestraße 2-4	
95517	Seybothenreuth
Tel: 09275 / 981-40	Fax: 09275 / 981-11
E-Mail:	info@lauterbach-wartung.de
Homepage:	www.lauterbach-wartung.de

über die Wartung einer Abwasserbehandlungsanlage für _____ EW

Typenbezeichnung der Anlage: _____ Nummer: _____

Lieferscheinnummer: _____ vom: _____

Ablaufklasse: _____ Zulassungs-Nr.: _____

Datum der Inbetriebnahme: _____

Steuerung: _____

Verdichter: _____

Anmerkungen: _____

Standort der Anlage:
(falls abweichend)

Siehe oben	
Tel:	
Mobil:	
E-Mail:	

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird nach Abschluss dieses Vertrages die Kleinkläranlage des Auftraggebers in regelmäßigen Zeitabständen warten. Die Wartungsleistungen und die Wartungshäufigkeit pro Kalenderjahr richten sich nach der Festlegung im wasserrechtlichen Bescheid, der **bauaufsichtlichen Zulassung** und den Angaben des Herstellers.

Der Termin für die Wartung wird dem Auftraggeber mindestens **1 Woche vorher schriftlich oder telefonisch angekündigt**.

Die Wartung ersetzt nicht die regelmäßige Kontrolle durch den Auftraggeber. Die Haftung des Betreibers aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

"Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Erfüllung der im Betriebstagebuch geforderten Betreiberpflichten verantwortlich."

Klärschlammabfuhr und Reinigungsarbeiten werden durch den jeweiligen Entsorger gesondert in Rechnung gestellt. Die Beauftragung obliegt dem Betreiber.

Häufigkeit der Wartung:

Ablaufklasse	2 Wartungen jährlich (ca. alle 6 Monate)	3 Wartungen jährlich (ca. alle 4 Monate)	Zu messende Parameter
C	X		CSB / (BSB)
N	X		CSB / NH ₄ N / (BSB)
D	X		CSB / NH ₄ N / N _{ges} / (BSB)
D+P		X	CSB / NH ₄ N/N _{ges} / P _{ges} / (BSB)
D+H		X	CSB / NH ₄ N / N _{ges} / (BSB)

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

Die Wartung besteht aus der Inspektion der technischen und betrieblichen Funktionen der Kleinkläranlage und der Überprüfung der Reinigungsleistung entsprechend der Ablaufklasse durch die labortechnische Auswertung der erforderlichen Analysen.

Die Wartung erfolgt laut den Anforderungen der **allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**.

Der Auftragnehmer erstellt über das Ergebnis der Wartung einen Bericht.

Der Wartungsbericht ist dem Auftraggeber zu übersenden. Auf Verlangen wird der zuständigen Wasserbehörde eine Durchschrift zugesandt.

Ersatzteile sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrags und werden gesondert in Rechnung gestellt. Mängel, die im Rahmen der Wartungsarbeiten sofort behoben werden können, sollen vor Ort beseitigt werden, wenn die gesondert in Rechnung zu stellenden **Materialkosten 100,00 Euro (zzgl. MwSt.)** nicht übersteigen (betrifft insbesondere Verschleißteile).

Sind nicht zu den Wartungsarbeiten gehörende Reparaturarbeiten zu höheren Kosten erforderlich, wird der Auftragnehmer hierauf im Wartungsbericht besonders hinweisen und dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag unterbreiten.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche für die Wartung erforderliche Unterlagen zur Verfügung und sorgt für die Bereitstellung einer unentgeltlichen Strom- und Wasserversorgung für die Durchführung der Wartungsarbeiten.

Der Auftraggeber ermöglicht den Auftragnehmer den ungehinderten Zugang zu der zu wartenden Anlage und Schaltschrank und allen betroffenen Gebäudeteilen, Einrichtungen, etc.

"Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Erfüllung der im Betriebstagebuch geforderten Betreiberpflichten verantwortlich."

Ist der Betreiber oder ein von Ihm benannter Stellvertreter zum ordentlich vereinbarten Wartungstermin **abwesend** und kann aus diesem Grund die Wartung **nicht durchgeführt werden**, kann die Wartungsfirma dem Betreiber die angefallenen Anfahrtkosten in Rechnung stellen. Ist eine Anwesenheit des Betreibers oder seines Stellvertreters nicht notwendig, so muss dies vorher vereinbart werden.

Das eingeleitete Abwasser muss biologisch abbaubar sein und in seiner Beschaffenheit häuslichem Schmutzwasser entsprechen.

Unsachgemäße Einleitung von Stoffen und Materialien die nicht ins Abwasser gehören kann zu kostenpflichtigen Mehraufwand bei der Wartung führen.

Der Einbau eines rückstausicheren Ablaufes ist Pflicht des Auftraggebers.

§ 4 Vergütung

Für jede Wartung erhält der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung wie beschrieben.

Die Wartung erfolgt ___x jährlich:

- je Wartung komplett à _____ Euro,

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

und umfasst die Arbeitskosten, Fahrtkosten, Probeentnahme und Abwasseranalyse sowie Werkzeug- und Geräteaufwendungen zur Erfüllung der Wartungspflichten.

Reparaturen, Sonderanfahrten, zusätzliche Arbeitszeiten und Leistungen außerhalb der Wartungspflichten werden gesondert berechnet.

Zahlungsbedingungen:

Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung und des Wartungsberichts ohne Abzug innerhalb 8 Tagen zu überweisen.

§ 5 Vertragsübergang

Der Auftragnehmer ist zur Übergabe des Auftrages an andere Fachpersonen / Fachunternehmen berechtigt, wenn keine Zweifel an der wirtschaftlichen Leistung und der qualitativen Ausführung des neuen Vertragspartners besteht.

§ 6 Vertragseinzelheiten / Kündigung

Ist der Auftraggeber mehr als 4 Wochen im Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt weitere Leistungen erst nach Begleichung der Zahlungen zu leisten.

Ist einer der beiden Vertragspartner mehr als 8 Wochen in Verzug, so gilt für beide das Recht auf fristlose Kündigung.

Der Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift in Kraft und gilt für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende und das darauffolgende Kalenderjahr.

Der Wartungsvertrag ist erst nach Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers wirksam.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Eine Erhöhung der Pauschalvergütung gem. § 4 des Vertrages kann der Auftragnehmer jeweils ab dem Verlängerungsjahr verlangen. Dieses Verlangen ist dem Auftraggeber mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Widerspricht der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht mindestens zwei Monate vor Beginn der Vertragsverlängerung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kalenderjahr.

Die Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Kündigung bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bayreuth.

Der Auftraggeber gibt mit der Unterzeichnung des Vertrags sein Einverständnis, dass personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Seybothenreuth,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Betreiber

Lauterbach-Wartungsservice GmbH